



Satzung
über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
und den Studien- und Prüfungsordnungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
im Sommersemester 2020

Vom 12.05.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1 Prüfungszeitraum

(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 APO beginnt die Prüfungszeit im Sommersemester 2020 am 18. Juli und endet am 5. August 2020. ²In der Zeit vom 1. bis 5. August 2020 finden Prüfungen nur statt, wenn es organisatorisch nicht anders dargestellt werden kann.

(2) ¹Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 APO zur Festlegung von Prüfungsterminen während der Vorlesungszeit bleiben unberührt. ²Soweit es die besondere Situation erfordert, können durch Beschluss der Prüfungskommission Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungsleistungen, auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Regeltermine und Fristen

Alle Fachsemester- bzw. Regelstudienzeit-gebundenen Regeltermine und Fristen nach § 8 Abs. 2, 3, § 10 Abs. 1 RaPO sowie alle gemäß § 8 Abs. 4 RaPO auf Antrag verlängerten Fristen mit Datum oder Ablaufdatum im Sommersemester 2020 werden auf den entsprechenden Zeitpunkt des Sommersemesters 2021 verschoben oder verlängert.

§ 3 Annullierungsmöglichkeiten

¹Während der Geltungsdauer dieser Satzung erzielte Noten werden auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber dem Prüfungsbüro annulliert. ²Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 21 Tage nach Beginn des Folgesemesters in elektronischer Form gegenüber dem Prüfungsbüro zu stellen. ³Bei als nicht bestanden bewerteten Prüfungen entfällt das Antragsverfahren, die Noten werden von Amts wegen nicht übernommen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Vorrücken in einen nachfolgenden Studienabschnitt gem. § 8 APO können auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber der zuständigen Prüfungskommission ausgesetzt werden, wenn sie wegen nicht zu vertretender Versäumnisgründe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht erfüllt werden können. ²Die Bestimmungen der jeweiligen SPO gelten entsprechend.

§ 5 Abweichungen von Studien- und Prüfungsordnungen

(1) ¹Prüfungsformen können bei Vorliegen von triftigen Gründen in Abweichung von der jeweils einschlägigen SPO geändert werden; ex ante nicht ausschließbare, gesundheitliche Schutzmaßnahmen innerhalb des Prüfungszeitraumes gelten als triftiger Grund.

²Beabsichtigte Änderungen sind der zuständigen Prüfungskommission im Sommersemester 2020 durch die jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum 15.05.2020 anzuzeigen. ³Die jeweiligen Prüfungskommissionen werden befugt, die Eignung angezeigter und nicht angezeigter Prüfungsformen in Abstimmung mit den Lehrenden zu überprüfen, zu beschließen und im Sommersemester 2020 bis zum 29.05.2020 gegenüber den Studierenden zu kommunizieren. ⁴Bei diesen Festlegungen und Entscheidungen sind die Gesichtspunkte der Chancengleichheit, Prüfungsgerechtigkeit und des Datenschutzes zu beachten.

(2) ¹Eine Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden, wenn den Studierenden vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben wird, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

²Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ³Die Authentizität des Prüfungsergebnisses ist durch technische Vorkehrungen oder eine Erklärung des Studierenden, dass er die Prüfung selbständig bearbeitet hat, sicherzustellen.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 4 APO kann die Prüfungskommission bei mündlichen Prüfungen, die per Videokonferenz durchgeführt werden, mit Einverständnis des Prüflings oder bei Aufzeichnung der Prüfung (mit gegenseitigem Einverständnis) auf das Hinzuziehen eines Beisitzers/einer Beisitzerin verzichten.

§ 6 Eignungsprüfungen

(1) ¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Bachelorstudiengang **Architektur** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²Die Antragsfrist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 2 zur SPO wird bis 01.07.2020 festgelegt. ³In Abweichung von § 3 Abs 2 der Anlage 2 zur SPO wird die praktische Prüfung durch die Einreichung eines Portfolios der Bewerber/-innen bis 13.07.2020 ersetzt. ⁴Der genaue Umfang und die Anforderungen an das Portfolio werden durch die Studiengangsleitung schriftlich festgelegt. ⁵Nach Bewertung des Portfolios anhand der gem. § 3 Abs. 3 der Anlage 2 zur SPO genannten Kriterien, werden geeignete Bewerber/-innen in einem online-Interview befragt und ebenfalls nach diesen Kriterien bewertet. ⁶Das Gesamtergebnis wird gem. § 6 Abs. 1 der Anlage 2 zur SPO ermittelt. ⁷Es wird keine Gebühr gem. § 3 Abs. 5 der Anlage 2 der SPO erhoben.

(2) ¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Bachelorstudiengang **Innenarchitektur** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²In Abweichung von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 der SPO ist die Hausarbeit online binnen der in der Einladung mitgeteilten Frist zu übermitteln. ³In Abweichung von § 5 der Anlage 2 der SPO wird die praktische Prüfung durch zweitägige Testaufgaben ersetzt, die ebenfalls online abgewickelt werden. ⁴Das Gespräch gem. § 5 Abs. 7 der Anlage 2 der SPO wird online durchgeführt. ⁵Es wird keine Gebühr gem. § 5 Abs. 6 der Anlage 2 der SPO erhoben.

(3) ¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Bachelorstudiengang **Integriertes Produktdesign** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²Abweichend § 3 Abs. 1, Satz 2 der Anlage 2 der SPO wird die Antragsfrist auf den 22.06.2020 festgesetzt. ³Die Einreichung der Hausarbeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 der SPO erfolgt in digitaler Form binnen der gesetzten Frist. ⁴Abweichend § 5 Abs. 2 und Abs. 4 der Anlage 2 der SPO werden die praktischen Prüfungsaufgaben online zur Verfügung gestellt und die Abgabe der Prüfungsaufgaben durch die Bewerber/-innen erfolgt ebenfalls in digitaler Form binnen der gesetzten Frist. ⁵Abweichend von § 5 Abs. 6 der Anlage 2 der SPO findet das Gespräch als online-Interview statt. ⁶Es wird keine Gebühr gem. § 5 Abs. 5 der Anlage 2 der SPO erhoben.

(4) ¹Abweichend von Anlage 2 der SPO für den Masterstudiengang **Design** wird das Verfahren für die Eignungsprüfung wie folgt festgelegt:

²Abweichend § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 der SPO wird die Antragsfrist auf den 22.06.2020 festgesetzt. ³Abweichend von § 3 Abs. 1 und 4 der Anlage 2 der SPO findet die praktische Eignungsprüfung und das Gespräch online statt. ⁴Es wird keine Gebühr gem. § 3 Abs. 3 der Anlage 2 der SPO erhoben.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung dient der Anpassung einzelner Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 sowie der Studien- und Prüfungsordnungen (SPOen) an die Erfordernisse Corona-bedingter Schutzmaßnahmen; im Übrigen bleiben die Regelungen der APO und SPOen unberührt.

²Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.März 2020 in Kraft. ³Sie tritt am 30.September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 8.05.2020 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 12.05.2020.

Coburg, den 12.05.2020

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12.05.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 12.05.2020 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.05.2020.